



Rechtsverordnung über die Anleinpflcht von Hunden im Gebiet der Stadt Treuchtlingen

(in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.02.2015)

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) - LStVG - erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende

RECHTSVERORDNUNG

§ 1 Allgemeine Regelung

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Für einzelne Gebiete erlassene Betretungsverbote für Hunde werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Anleinpflcht

- (1) Innerhalb der bebauten Gebiete der Stadt Treuchtlingen einschließlich aller Ortsteile sind zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine zu führen.
- (2) Die Anleinpflcht gilt in Treuchtlingen außerhalb der bebauten Gebiete auch im Bereich „am Burgstall“ und der Kleingartenanlage „Am Espan“
- (3) Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Begriffsdefinition

- (1) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;

- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
- f) Jagdhunde während der Jagd;

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Verordnung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. September 2029.

Treuchtlingen, den 24. September 2009
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum
Erster Bürgermeister

